

Ausweispflicht des Arbeitnehmers

(Bekämpfung Schwarzarbeit)

§ 2a (2) SchwarzArbG

Ich wurde von meinem Arbeitgeber aufgeklärt, dass Arbeitnehmer in folgenden Wirtschaftszweigen:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich im Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft

verpflichtet sind, während der Arbeit, sowie in Pausen, einen amtlichen Ausweis mitzuführen. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, diesen Ausweis Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Ort, Datum
(Arbeitnehmer)

Unterschrift